



Aktz.: 816-7594 / 2007

Pécs, den 18. Mai 2007

SEHR GEEHRTE STUDIERENDE,

auf diesem Wege möchte ich Sie auf einige Fälle der Beendigung des studentischen Rechtsverhältnisses bzw. auf die diesbezüglich vorgenommenen Änderungen hinweisen.

Laut § 76 Abs. 2 des ungarischen Hochschulgesetzes Nr. CXXXIX aus dem Jahre 2005 kann die Universität das studentische Rechtsverhältnis derjenigen Studierenden einseitig beenden, die

- a) ihren in der Studien- und Prüfungsordnung bzw. im Studienplan festgelegten, ihr Studium betreffenden Pflichten nicht nachkommen,
- b) sich für zwei auf einander folgende Semester nicht rückmelden, oder
- c) nach dem Ruhen des studentischen Rechtsverhältnisses das Studium nicht fortsetzen,

vorausgesetzt, dass sie – mindestens zweimal – schriftlich dazu aufgefordert wurden, ihren Verpflichtungen innerhalb einer festgelegten Frist nachzukommen und über die rechtlichen Folgen der Unterlassung dieser Pflichten informiert wurden.

§ 23 Abs. 2 und 3 der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Pécs wurden in Übereinstimmung mit den Verfügungen des oben genannten Gesetzes verabschiedet.

Änderungen bezüglich der bisherigen Verfügungen traten infolge der Sitzung des Senats der Universität Pécs am 26. April 2007 ein, an der dem Antrag der Studienkommission der Universität Pécs auf Modifizierung der Regelungen stattgegeben und § 23 Abs. 3 Satz a) bzw. b) außer Kraft gesetzt wurde. Dies bedeutet, dass das studentische Rechtsverhältnis **nicht automatisch beendet wird**, wenn die Zahl der durch die Studierende oder den Studierenden erworbenen Kreditpunkte in Pflichtfächern und Wahlpflichtfächern mit Ablauf des zweiten aktiven Semesters nach der Erstimmatrikulation weniger als 30 bzw. mit Ablauf des vierten aktiven Semesters nach der Erstimmatrikulation weniger als 60 beträgt.

Zugleich möchte ich Sie darauf aufmerksam machen, dass das studentische Rechtsverhältnis laut § 23, Abs. 3 der Studien- und Prüfungsordnung in folgenden Fällen **aus studientechnischen Gründen auch weiterhin beendet wird**:

§ 23 (3) Das studentische Rechtsverhältnis wird mit einer aus studientechnischen Gründen erfolgenden Exmatrikulation in dem Fach beendet, in dem der (die) Studierende den in der vorliegenden Verordnung bzw. in den Lehrplänen festgelegten, im Zusammenhang mit dem Fortschritt im Studium stehenden folgenden Verpflichtungen nicht nachkommt:

- a)¹
- b)²

¹ Wurde durch die auf der Sitzung des Senats der Universität Pécs am 26. April 2007 verabschiedete Modifizierung außer Kraft gesetzt.

² Wurde durch die auf der Sitzung des Senats der Universität Pécs am 26. April 2007 verabschiedete Modifizierung außer Kraft gesetzt.



c) der oder die Studierende hat ein Fach oder die für die Absolvierung eines Faches vorgeschriebene Kreditzahl für das gleiche Fach zum dritten Mal belegt und nicht erfüllt, oder

d) der oder die Studierende erwirbt das Absolutorium nicht innerhalb der doppelten Zeit der in den Ausbildungs- und Abschlussanforderungen festgelegten, von der Immatrikulation an gerechneten Ausbildungszeit – hierbei werden die passiven und aktiven Semester gleichermaßen berechnet,

in jedem Falle vorausgesetzt, dass die Studierenden – mindestens zweimal – schriftlich oder in elektronischer Form dazu aufgefordert wurden, ihren Verpflichtungen innerhalb der festgelegten Frist nachzukommen und über die rechtlichen Folgen der Unterlassung dieser Pflicht informiert wurden.

Auf Grund der oben angeführten Regelungen möchte ich Sie bitten, in diesem Semester Ihre Aufmerksamkeit verstärkt auf die Fächer zu richten, die Sie bereits zum dritten Mal belegt haben, denn die ungenügenden Prüfungen führen in diesem Fall zur Beendigung des studentischen Rechtsverhältnisses.

Das vorliegende Schreiben gilt laut § 76 Abs. 2 als einmaliger schriftlicher Bescheid. Über andere Fälle der Beendigung des studentischen Rechtsverhältnisses können Sie sich in § 23 der Studien- und Prüfungsordnung informieren.

Weiters möchte ich Sie darüber informieren, dass die Medizinische Fachsprache Ungarisch Endprüfung bzw. Medizinische Fachsprache Englisch Endprüfung ausschließlich dann absolviert werden kann, wenn die Studierenden in der Registrationswoche des Semesters, in dem sie die Endprüfung ablegen möchten, eines der folgenden Kriterienanforderungen belegen: OORAZV, OFRAZV, OGRAZV, OGRNZV, OARHUF, OSRHUF, ODRMZV, OZRMZV.

Mit freundlichen Grüßen

Engelbert Beck
Referatsleiter